



INKASSO

(D1 - D27)

## VOLLSTRECKUNG DER RÜCKFORDERUNGSVERFÜGUNG

**D1** Der Arbeitslosenkasse obliegt das Inkasso aller Rückforderungen (Art. 83a Abs. 3 AVIG und Art. 111 Abs. 2 AVIV). ↓

**D2** Rückforderungen der Sozialversicherungen verjähren nicht, sondern verwirken. Weder das AVIG noch das ATSG sehen für den Bereich der ALV eine Verwirkungsfrist für die Vollstreckung von Rückforderungsverfügungen vor. In analoger Anwendung von Art. 16 Abs. 2 AHVG gilt eine Frist von 5 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Rückforderungsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Wird ein Erlassgesuch eingereicht, beginnt die Frist für die Vollstreckung erst mit Rechtskraft des Erlassentscheids zu laufen (BGE 117 V 211; EVG C 37/04 vom 17.9.2004).

Während der Inventardauer nach Ableben oder einer Nachlassstundung ruht diese Frist. Läuft bei Fristablauf ein Schuldbetreibungs- oder Konkursverfahren, endet die Frist erst mit Abschluss der Zwangsvollstreckung. ↓

## VOLLSTRECKUNG DURCH VERRECHNUNG MIT LAUFENDEN LEISTUNGEN DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG

Art. 94 Abs. 1 AVIG

**D3** Rückforderungen und fällige Leistungen aufgrund des AVIG können untereinander verrechnet werden.

Die Kasse ist befugt, zu Unrecht ausbezahlte Leistungen mit künftigen Leistungsansprüchen der versicherten Person zu verrechnen. Obwohl das Gesetz lediglich von einer Möglichkeit zur Verrechnung ausgeht, hat Art. 94 AVIG analog der Rechtsprechung zu Art. 20 AHVG zwingenden Charakter (BGE 110 V 183).

Eine Verrechnung mit fälligen Leistungen einer anderen Arbeitslosenkasse ist möglich. Die Gläubigerkasse prüft, ob die versicherte Person bei einer anderen Arbeitslosenkasse Leistungen erhält. ↓

**D4** Für eine Verrechnung mit fälligen Leistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- rechtskräftige Rückforderungsverfügung (Ablauf der 30-tägigen Frist für das Erlassgesuch abwarten) oder rechtskräftiger Erlassentscheid oder Entzug der aufschiebenden Wirkung (vgl. D5a); und
- die versicherte Person hat im Zeitpunkt der Verrechnung Anspruch auf Leistungen gemäss AVIG. ↓

Aufschiebende Wirkung bei Einsprachen und Beschwerden

**D5** Einsprachen und Beschwerden gegen Rückforderungsverfügungen haben aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, eine sofortige Vollstreckung der Rückforderung ist grundsätzlich nicht möglich.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C\_804/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 3.2 (Eine Verrechnung einer Rückforderung kann erst bei Vorliegen einer rechtskräftigen Rückforderungsverfügung und eines allfälligen rechtskräftigen Erlassentscheides erfolgen. Gegen diese Verfügungen erhobene Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung)

BGE 130 V 407 (Der unrechtmässige Bezug von Leistungen alleine rechtfertigt keinen Entzug der aufschiebenden Wirkung. Besteht die Möglichkeit des Erlasses, ist de facto ein Entzug der aufschiebenden Wirkung schwierig zu begründen) ↓

**D5a** Abweichend vom Grundsatz (vgl. D5) kann der Entzug der aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise verfügt und die Rückerstattungsforderung sofort vollstreckt werden (Art. 54 Abs. 1 Bst. c ATSG). Dies hat auf Basis einer gründlichen Interessensabwägung zu erfolgen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss entsprechend überzeugend begründet sein und ist im Dispositiv der Verfügung aufzuführen.

➔ D3 – D5 geändert im Juli 2019

Ein Entzug der aufschiebenden Wirkung kann zulässig sein, wenn mit fälligen Leistungen verrechnet werden kann und Voraussetzungen erfüllt sind wie:

- das Verfahren über die Rückforderung wird höchstwahrscheinlich zu Lasten des Schuldners oder der Schuldnerin ausgehen;
- der gute Glaube ist offensichtlich nicht gegeben (Ablehnung des Erlassgesuches);
- ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch liegt vor (Verzögerungstaktik);
- usw.

⇒ Rechtsprechung

BGE 110 V 40, E. 5 (Entzug des Suspensiveffekts ist angebracht, wenn die Kasse aus Erfahrung annehmen darf, dass der Schuldner versucht, durch sein Verhalten die Entrichtung der Forderung hinauszuzögern oder wenn er sich als offenkundig widersetztlich erweist. Bei der Abwägung der Gründe für und gegen die sofortige Vollstreckbarkeit können auch die Aussichten auf den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache ins Gewicht fallen; sie müssen allerdings eindeutig sein. Im Übrigen darf die verfügende Behörde die aufschiebende Wirkung nur entziehen, wenn sie dafür überzeugende Gründe geltend machen kann)

BGE 9C\_941/2009 vom 15. Dezember 2009 (Der Entzug der aufschiebenden Wirkung erfordert im Einzelfall nicht ausserordentliche Umstände, die diese Massnahme rechtfertigen. Der voraussichtliche Ausgang des Verfahrens muss ohne Zweifel feststehen. Für die Interessensabwägung sind nicht zusätzliche Abklärungen erforderlich)

⇒ Beispiel

Im Rahmen des BGSA-Abgleichs mit nachfolgenden Abklärungen bei der AHV und Arbeitgeber hat sich herausgestellt, dass eine versicherte Person der Arbeitslosenkasse erzielte Verdienste verschwiegen hat und deshalb mit Sicherheit über einen gewissen Zeitraum zu viel ALE ausbezahlt erhielt. Gegen die Rückforderungsverfügung ergreift sie ein Rechtsmittel. In einer solchen Fallkonstellation kann nahezu zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass die Rückforderung auch nach richterlicher Beurteilung bestehen bleiben wird und die Rechtsmittel nur ergriffen wurden, um den Vollzug der Rückforderung heraus zu zögern und um weiterhin ungeschmälert ALE beziehen zu können. Die umfassende konkrete Interessensabwägung sollte in einem solchen Fall zu Gunsten der ALV ausfallen. ↓

## Existenzminimum und Lohnpfändung

**D6** Die Arbeitslosenkasse hat zu prüfen, ob bei einer Verrechnung in das betriebsrechtliche Existenzminimum der versicherten Person eingegriffen wird. Als Basis für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums dient die Richtlinie für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz. Für die Erhebung des Existenzminimums ist das SECO-Formular zur Berechnung des Existenzminimums (TCNet) zu verwenden.

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C\_804/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 3.1 und 4 (Für die Verrechnung der Rückforderungssumme mit auszurichtenden Leistungen ist das Existenzminimum für den entsprechenden Zeitraum zu respektieren) ↓

→ D5a eingefügt im Juli 2019

→ D6 geändert im Juli 2019

**D6bis** Die Verrechnung hat gegenüber der vom Betreibungsamt angeordneten Lohnpfändung oder einer allfälligen Abtretung an die Fürsorgestelle der Gemeinde Vorrang. ↓

→ D6bis eingefügt im Januar 2015

## VOLLSTRECKUNG DURCH INKASSO

- D7** Ein Inkassoverfahren kann eingeleitet werden, sobald die Rückforderungsverfügung Rechtskraft erlangt hat und feststeht, dass weder eine Verrechnung möglich ist noch ein Erlass gewährt wird. Die Kasse hat wie folgt vorzugehen:
- schriftliche Aufforderung an die versicherte Person, innert 30 Tagen die Rückforderung zu begleichen oder - wenn noch nicht erfolgt - ein Erlassgesuch zu stellen oder eine Abzahlungsvereinbarung vorzuschlagen. Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist die Betreuung eingeleitet wird;
  - wenn die versicherte Person die Frist unbenutzt hat verstreichen lassen, ist die Betreuung einzuleiten. ↓
- D7a** Die Grundlagen für die Abwicklung des Betreibungsverfahrens liefert das SchKG (vgl. Art. 54 Abs. 2 ATSG). Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG trägt der Schuldner oder die Schuldnerin die Betreuungskosten. Diese Kosten sind vom Gläubiger oder von der Gläubigerin vorzuschüssen. Gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG ist der Gläubiger oder die Gläubigerin berechtigt, von den Zahlungen des Schuldners oder der Schuldnerin die Betreuungskosten vorab zu erheben. Verbleibt eine Restanz, so ist die in Betreuung gesetzte Forderung unvollständig bezahlt. ↓

### Abzahlungsvereinbarung

- D8** Solange der Ausgleichsfonds der ALV nicht zu Schaden kommt, kann die Kasse mit dem Schuldner oder der Schuldnerin eine Abzahlungsvereinbarung vereinbaren. Dies ist jedoch nur für Rückforderungsverfügungen möglich, welche die Kasse selber erlassen hat. Abzahlungsvereinbarungen, welche Rückforderungsverfügungen des SECO/TCRD betreffen, sind diesem zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Für Abzahlungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Rückforderungen aus KAE/SWE-Arbeitgeberkontrollen ist allein das SECO/TCRD zuständig.
- D9** Die Kasse kann Ratenzahlungen zulassen, wenn die Rückzahlungsdauer im Allgemeinen 2 Jahre nicht überschreitet. In keinem Fall darf die Rückzahlungsdauer die Verwirkungsfrist für die Vollstreckung nach D2 überschreiten.
- Der Schuldner oder die Schuldnerin ist darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ganze Schuld fällig wird, sofern die vereinbarten Fristen für die Ratenzahlungen nicht eingehalten werden. ↓

→ D7 – D7a geändert im Juli 2019

→ D9 geändert im Juli 2019

## INKASSO VON FORDERUNGEN IM AUSLAND

Forderungen nach Art. 29 oder Art. 54 AVIG

- D10** Setzt die Geltendmachung der Subrogationsforderung nach Art. 29 oder Art. 54 AVIG rechtliche Schritte im Ausland voraus, muss das vollständige Dossier dem SECO/TCJD zur Beurteilung zugestellt werden. Dieses entscheidet, ob und unter welchen Umständen eine Forderung im Ausland geltend gemacht werden kann (Art. 29 Abs. 3 AVIG und Art. 80 AVIV).

Das Dossier muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Forderungssumme;
- Genaue, aktuelle Adresse des Schuldners oder der Schuldnerin;
- Umfang der bereits aufgewendeten und der noch aufzuwendenden Kosten.

Das SECO prüft die Unterlagen und ermächtigt die Kasse, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, auf die Geltendmachung der Forderungen zu verzichten.

Forderungen nach Art. 95 AVIG

- D11** Das ATSG regelt die Problematik des Inkasso von Rückforderungen gegenüber Schuldner oder Schuldnerinnen, welche im Ausland wohnen, nicht.

Die Arbeitslosenkasse ist dennoch gehalten, alles Zumutbare zur Vermeidung von Schäden gegenüber der Arbeitslosenversicherung zu unternehmen (Art. 82 AVIG). Diese Verpflichtung gilt nicht nur für die Ausrichtung von Leistungen, sondern umfasst auch eine entsprechende Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Vollstreckung bzw. dem Inkasso von Forderungen im In- und Ausland (Art. 115 Abs. 3 AVIV).

EU/EFTA-Staaten

- D11a** Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und die EU/EFTA-Staaten übernimmt in Bezug auf die Amtshilfe bei Rückforderungen von Leistungen die EU-Regeln. Entsprechende Forderungen können nach den nationalen Verfahren inklusive Sicherungen und Vorrechten des ausländischen Staates eingezogen bzw. zurückgefordert werden (Art. 84 Abs. 1 VO (EG) 883/04).

Nach dem Eingang der Antwort auf ein Auskunftersuchen (A24a) kann die Kasse für das Inkasso wählen, ob sie um eine Verrechnung mit ausstehenden Leistungen, die der Staat ausbezahlt, in dem die versicherte Person wohnt (Art. 72 VO (EG) 987/2009) oder um eine Beitreibung ersuchen will (Art. 78 VO (EG) 987/2009).

- a. Die Verrechnung erfolgt mittels Formular R001 («Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen»), auf das die ersuchte Behörde mit Formular R002 («Antwort auf das Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlen-

den Beträgen/laufenden Zahlungen») und R003 («Entscheidung über den Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen») antwortet.

- b. Das Beitreibungsersuchen ist mittels Formular R017 («Beitreibungsersuchen/Ersuchen um Ergreifen von Sicherungsmassnahmen») zu stellen. Die ersuchte Behörde antwortet darauf mit Formular R018. Ein solches Ersuchen kann für in Rechtskraft erwachsene Forderungen gestellt werden, für welche die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Vollstreckbare Entscheidungen der Gerichte und Behörden über die Rückforderung nichtgeschuldeter Leistungen gemäss den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats werden auf Antrag des zuständigen Trägers in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Grenzen und nach Massgabe der in diesem Mitgliedstaat für ähnliche Entscheidungen geltenden Rechtsvorschriften anerkannt und vollstreckt (Art. 84 Abs. 2 VO (EG) 883/04).

Mit den Formularen R025 («Mitteilung der Rücknahme oder Verringerung der Forderung») und R036 («Übermittlung von Zusatzinformationen») können die Behörden über allfällige Änderungen informieren (Höhe der Forderung oder Ratenzahlung). Mit Formular R036 kann auch auf ein allfälliges Ersuchen um zusätzliche Informationen gemäss Ziffer 8 in Formular R018 geantwortet werden.

Die Formulare sind im TCNet aufgeschaltet (Rubrik Administratives -> Formulare -> Internationales -> 883/2004 -> Paper SED).

- D11b** Das Inkasso erfolgt in der Währung des ersuchten Mitgliedstaats. Der Forderungsbetrag wird danach dem Mitgliedstaat überwiesen, der als «Gläubiger» fungiert.

Nachdem der ersuchte Mitgliedstaat den als «Gläubigerin» fungierenden Mitgliedstaat konsultiert hat, kann er analog dem in D7 ff. beschriebenen Verfahren gegen die säumige versicherte Person vorgehen und Verzugszinsen verlangen.

Die versicherte Person kann indes sowohl die Forderung bei den Behörden des als «Gläubigerin» fungierenden Mitgliedstaates als auch die Vollstreckungsmassnahmen im ersuchten Staat nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften anfechten (Formular R019 «Mitteilung über Anfechtung»). Sie kann im ersuchten Staat auch ein Erlassgesuch einreichen.

Das Inkasso wird fortgesetzt, sobald die zuständige Gerichtsbehörde die Anfechtung der versicherten Person abgewiesen hat (Formular R034 «Entscheidung über Anfechtung»). In der Zwischenzeit kann der als «Gläubigerin» fungierende Mitgliedstaat den ersuchten Staat darum bitten, Sicherungsmassnahmen zur Gewährleistung des Inkasso der Forderung zu ergreifen (Formular R033 «Antwort auf Mitteilung über die Anfechtung»). Entscheidet der ersuchte Staat, das Recht auf Erlass anzuerkennen, wird das Beitreibungs-/Vollstreckungsverfahren eingestellt.

- D11c** Die Kosten für die Inkassomassnahmen gehen im Allgemeinen zu Lasten der versicherten Person.

Die Unterstützung des ersuchten Staats ist grundsätzlich kostenlos, ausser das Verfahren ist mit besonderen Schwierigkeiten oder sehr hohen Kosten verbunden.

War die Handlungsweise hingegen nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten zu Lasten des als «Gläubigerin» fungierenden Mitgliedstaats.



## ⇒ Hinweis

Trotz diesen Verfahrensmöglichkeiten ist bisher ein Funktionieren nicht in allen Staaten gewährleistet. Da die Arbeitslosenversicherung diesbezüglich noch nicht über genügend aussagekräftige praktische Erfahrungen verfügt, ist daraus jedoch nicht zu schliessen, dass ein Inkasso von Forderungen im Ausland nicht möglich ist.

Ob die vorliegenden EU-Verfahrensmöglichkeiten in Anspruch genommen werden sollen, hängt grundsätzlich auch von der voraussichtlichen Verfahrensdauer und den Rückforderungsbeträgen ab. Allfällige verfahrens- oder finanzbezogene Schwierigkeiten sind jeweils von Fall zu Fall mit dem SECO/TCJD zu prüfen.

**D11d** *D11d gestrichen*

Andere Staaten

- D11e** Mit Staaten ausserhalb der EU und EFTA gibt es in diesem Zusammenhang keine ALV-spezifischen Abkommen. Das Inkasso von Forderungen auf juristischem Weg erfolgt in den betreffenden Staaten über ein «Exequaturverfahren» (Anerkennung) der Rückforderungsverfügung. Bei diesem Verfahren ist der Ausgang sehr oft unsicher. In diesem Fall beurteilt das SECO, ob die Einleitung eines allfälligen Verfahrens Sinn ergibt.

## VERZUGSZINSEN

Art. 26 Abs. 2 ATSG; Art. 6 und 7 ATSV

**D12** Gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG werden die Sozialversicherer für ihre Leistungen nach Ablauf von 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs, frühestens aber 12 Monate nach dessen Geltendmachung des Anspruchs verzugszinspflichtig, sofern die versicherte Person ihrer Mitwirkungspflicht vollumfänglich nachgekommen ist (BGE 137 V 273).

In den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Leistungen empfängt, für welche die Arbeitnehmenden anspruchsberechtigt sind (KAE, SWE usw.), stehen die Verzugszinsen dem vorschusspflichtigen Arbeitgeber zu, sofern er seiner Vorschusspflicht tatsächlich und seinen übrigen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

**D13** Der Satz für den Verzugszins beträgt 5 % im Jahr (Art. 7 ATSV). Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch (Nettoentschädigung) berechnet. Die Zinspflicht beginnt am ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist, und endet am Ende des Monats, in dem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Die Verzugszinsen sind von Amtes wegen auszurichten. Ein entsprechendes Gesuch der versicherten Person muss somit nicht vorliegen. Die Verbuchung erfolgt auf dem zu diesem Zweck vorgesehenen Konto via die Funktion «Verzugszins» im ASAL. Auf Verzugszinsen werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben (Nettoentschädigung).

Die Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen beginnt frühestens ab 1.1.2003 zu laufen (BGE 131 V 358).

⇒ Beispiel 1

Sachverhalt:

- 1.6.2003: Anspruchsbeginn, z. B. durch Gericht festgestellt am 5.7.2005.
- Anspruch durchgehend während ganzer Rahmenfrist für den Leistungsbezug.
- Gesamter Anspruch auf ALE für die 2-jährige Rahmenfrist = CHF 72 000 (durchschnittliche monatliche ALE = CHF 3000).
- 9.8.2005: Auslösung der Nachzahlung der Leistungen ab 1.6.2003.

Berechnung:

Der Verzug tritt ein, wenn die Leistung nicht innert 24 Monaten nach der Entstehung des Anspruchs ausbezahlt werden kann. Der Anspruch auf Verzugszinsen besteht somit gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG ab 1.6.2005 (24 Monate nach Entstehung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSV beginnt die Zinspflicht am ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist. Sie endet am Ende des Monats, in dem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

Somit hat eine Verzinsung zu 5 % ab 1.6.2005 bis 31.8.2005 zu erfolgen (1.6.2003 = Anspruchsbeginn; 1.6.2005 = 24 Monate nach Anspruchsbeginn; 31.8.2005 = Ende des Monats, in dem die Zahlung erfolgt).

Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet. Die Berechnung lehnt sich an die in der AHI-Praxis 1/2003,

S. 46 ff. vom BSV für die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen publizierten Berechnungen an.

Bis Ende des Vormonats aufgelaufener Leistungsanspruch:	Verzinsungszeitraum	Zins
Mai 2005: CHF 72 000	1.6.–30.6.05	CHF 300
Juni 2005: CHF 72 000	1.7.–31.7.05	CHF 300
Juli 2005: CHF 72 000	1.8.–31.8.05	CHF 300
<b>Totaler Zinsanspruch</b>		<b>CHF 900</b>

⇒ Beispiel 2

Sachverhalt:

- Die versicherte Person meldete sich am 17.2.2000 als arbeitslos (fristlose Kündigung).
- Einstellung wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 35 Tage.

Vollstreckung der Einstellung:

Februar 2000: 24.2.–29.2. 4 Taggelder à CHF 200  
 März 2000: 01.3.–31.3. 23 Taggelder à CHF 200  
 April 2000: 03.4.–12.4. 8 Taggelder à CHF 200

- Entscheid EVG vom Juni 2003: Die Einstellungsverfügung wird aufgehoben.
- Nachzahlung am 15.7.2003

Berechnung:

Der Anspruch auf Verzugszinsen gemäss Art. 26 Abs. 2 ATSG besteht aufgrund der oben erwähnten übergangsrechtlichen Grundsätze erst ab 1.1.2003 und nicht bereits ab 24.2.2002 (24 Monate nach Entstehung des Anspruchs).

Gemäss Art. 7 Abs. 2 ATSV beginnt die Zinspflicht am ersten Tag des Monats, in dem der Anspruch auf Verzugszinsen entstanden ist. Sie endet am Ende des Monats, in dem der Zahlungsauftrag erteilt wird.

⇒ Verzugszins 5 % ab 1.1.2003 (nicht 1.2.2002) bis 31.7.2003.

Der Verzugszins wird monatlich auf dem bis Ende des Vormonats aufgelaufenen Leistungsanspruch berechnet.

Der nachzuzahlende Betrag von CHF 7000 ist somit während 7 Monaten zu verzinsen =  $7/12 \times 7000 \times 5\% = \text{CHF } 204.20$ .

## UNEINBRINGLICHE RÜCKFORDERUNGEN

Art. 115 AVIV

- D14** Ist die Rückforderung (inkl. Betreuungskosten) ganz oder teilweise uneinbringlich, kann der Träger der Kasse ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht gegenüber dem SECO/TCRD stellen. Dazu legt er dem Gesuch das vollständige Dossier der versicherten Person bei.

Ist eine Rückforderung uneinbringlich geworden und reicht die Kasse ein Gesuch um Befreiung von der Ersatzpflicht ein, prüft das SECO, ob die Kasse bei der Leistungsausrichtung kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft. Die Befreiung von der Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn die Kasse entgegen der Weisung des SECO die zu Unrecht erfolgte Auszahlung nicht vom Empfänger oder von der Empfängerin zurückfordert.

Eine Rückforderung gilt in der Regel nur dann als uneinbringlich, wenn eine Urkunde dies belegt (Pfändungsurkunde, Verlustschein, rechtskräftiger Erlassentscheid, Ausschlagung der Erbschaft durch die Erben usw.) oder wenn die von der Kasse eingeleiteten Schritte erfolglos geblieben sind (namentlich wegen Verjährung, A12) oder wenn SECO/TCJD die Kasse ermächtigt hat, auf die Geltendmachung der Forderung zu verzichten.

- D15** Uneinbringliche Rückforderungen von unter CHF 800 können ohne Befreiungsgesuch direkt zu Lasten des Fonds abgeschrieben werden.

Ein Befreiungsgesuch ist jedoch notwendig, wenn der ursprüngliche Rückforderungsbetrag CHF 800 oder mehr betrug und nur der uneinbringliche Restbetrag unter CHF 800 liegt.

Für eine allfällige Trägerhaftung bleibt der ursprüngliche Rückforderungsbetrag (exkl. Betreuungskosten) massgebend, es sei denn, die Kasse hat ihre Sorgfaltspflicht im Betreibungsverfahren verletzt.

- D16** Der Träger muss das Befreiungsgesuch innert 90 Tagen stellen, nachdem die Kasse von der Uneinbringlichkeit der Rückforderung Kenntnis erhalten hat. Gemäss konstanter Rechtsprechung handelt es sich bei dieser Frist um eine absolute Verwirkungsfrist (ARV 1987 S. 85). Trifft das Gesuch verspätet ein, wird die Begründung der Kasse nicht geprüft und die uneinbringliche Rückforderung geht in jedem Fall zu Lasten der Kasse.

## ZENTRALE VERLUSTSCHEINBEWIRTSCHAFTUNG

### Definition

- D17** Der Verlustschein ist eine amtliche Bescheinigung für die Gläubiger oder Gläubigerinnen über das Ergebnis eines ganz oder teilweise erfolglosen Pfändungsvollzugs nach einer Betreuung auf Pfändung oder Konkursbetreuung. Der Verlustschein bestätigt die ungedeckte Forderung und stellt gleichzeitig eine Schuldanerkennung dar. Er gewährt dem Gläubiger oder der Gläubigerin verschiedene Vorteile, unter anderem, dass die Forderung während 20 Jahren nicht verjährt. Falls der Schuldner oder die Schuldnerin zwischenzeitlich zu neuem Vermögen kommt, kann basierend auf dem Verlustschein eine neue Betreuung eingeleitet werden.

### Verlustscheine in Folge von Rückforderungen

- D18** Die Ausscheidung der entsprechenden Verlustscheine erfolgt durch SECO/TCRD anlässlich der Einreichung eines Gesuchs um Befreiung von der Ersatzpflicht (D14 ff.). Dabei gilt es Folgendes zu beachten:
- Datum der Rückforderungsverfügung: 1.1.2003 oder später;
  - Es liegt effektiv ein Verlustschein vor;
  - Der Rückforderungsbetrag wird nicht dem Träger der Kasse belastet (Art. 82 AVIG i.V.m. Art. 114 ff. AVIV).

Da für die Bewirtschaftung das Original des Verlustscheins benötigt wird, fordert das SECO/TCQL dieses bei der Kasse an, wenn es im Dossier fehlt.

### Verlustscheine in Folge von Subrogationen

- D19** Verlustscheine aus Subrogationen werden nur bewirtschaftet, wenn die Subrogation am 1.1.2003 oder später erfolgt ist.

Es ist zwischen Konkurs- und Pfändungsverlustscheinen zu unterscheiden.

- Konkursverlustscheine juristischer Personen (AG, GmbH usw.) sind wertlos und werden deshalb nicht bewirtschaftet; sie sind nicht einzureichen. Hingegen werden Konkursverlustscheine betreffend Einzelfirmen und natürlichen Personen zentral bewirtschaftet; diese sind einzureichen.
- Pfändungsverlustscheine sowohl von Einzelfirmen als auch von natürlichen und juristischen Personen werden bewirtschaftet; diese sind deshalb einzureichen.

## Verlustscheine von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

- D20** Gemäss Art. 568 OR haften die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen einer Kollektivgesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch mit ihrem gesamten Vermögen. Der einzelne Gesellschafter oder die einzelne Gesellschafterin kann jedoch erst dann persönlich belangt werden, wenn er oder sie selbst in Konkurs gegangen ist oder wenn die Gesellschaft aufgelöst oder erfolglos betrieben worden ist.

Ähnliches gilt für Gesellschafter/innen von Kommanditgesellschaften (Art. 604 ff. OR).

Obwohl somit bei Verlustscheinen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften durchaus Aussicht auf Befriedigung der Forderung bestünde, wird aufgrund des damit verbundenen unverhältnismässigen Aufwandes auf eine Bewirtschaftung verzichtet.

## Einreichung der Verlustscheine

- D21** Die Verlustscheine sind im Original an folgende Adresse zu senden:

SECO – Direktion für Arbeit  
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung  
Administration TCQL  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

## Allfällige Zahlungen eines Schuldners oder einer Schuldnerin

- D22** Erhält die Kasse eine Zahlung – sei es via Betreibungsamt (Art. 149a Abs. 2 SchKG) oder von dem Schuldner oder von der Schuldnerin direkt –, die einen von der Zentralen Inkassostelle (ZI) zu bewirtschaftenden Verlustschein betrifft, so erstattet sie dem SECO Meldung und legt dieser Meldung den betreffenden Verlustschein bei, sofern er sich noch in ihrem Besitz befindet.

Die ZI wird anschliessend mit der Kasse in Verbindung treten, um die Überweisung des eingegangenen Betrages an die ZI zu veranlassen.

## Verrechnung von Forderungen aus Verlustscheinen mit Taggeldansprüchen

- D23** Eine Forderung, für die ein Verlustschein besteht, darf von der Kasse nicht mit laufenden Taggeldansprüchen verrechnet werden. Davon ausgenommen sind Forderungen aus Verlustscheinen, die dem Träger belastet wurden (Trägerhaftung).

## Ablauf bei Anfragen von rückkaufwilligen Personen

- D24** Eine Person, die eine entsprechende Anfrage direkt beim SECO stellt, wird in jedem Fall an die zuständige Kasse verwiesen. Je nach Sachverhalt (siehe nachfolgend) wendet sich die Kasse in der Folge an das SECO. Damit sind die nachfolgenden Abläufe immer anwendbar.

Bei Verlustscheinen, die nicht der ZI zur Bewirtschaftung übergeben werden, entscheidet die Kasse, ob einem Rückkauf zugestimmt werden kann oder nicht. Dabei gilt die Regel, dass die Kasse einem Rückkauf nur zustimmen kann, wenn der Schuldner oder die Schuldnerin eine Dividende von mindestens 40 % anbietet. Diese Grenze darf im Rahmen von Gesamtsanierungen, bei denen der Schuldner oder die Schuldnerin allen Gläubiger/innen einen Rückkauf zu einer einheitlichen Dividende offeriert, unterschritten werden. Damit soll verhindert werden, dass Gesamtsanierungen nur deshalb scheitern, weil die ALV als einzige Gläubigerin an einer höheren Forderung festhält. Bei Verlustscheinen, die zu einer Trägerhaftung geführt haben, entscheidet die Kasse frei, ob und zu welchem Betrag sie einem Rückkauf zustimmen will.

Bei Verlustscheinen, die der ZI zur Bewirtschaftung zu übergeben sind oder bereits übergeben wurden, gilt einer der folgenden Abläufe:

- Verlustschein befindet sich noch bei der Kasse:  
Befindet sich der Verlustschein noch bei der Kasse und wird ein Rückkauf zu weniger als 100 % angeboten, übermittelt die Kasse den Verlustschein mit dem entsprechenden Rückkaufangebot dem SECO. Wird ein Rückkauf zu 100 % angeboten, wickelt die Kasse den Rückkauf selber ab.
- Verlustschein befindet sich nicht mehr bei der Kasse:  
Die Kasse übermittelt die Anfrage dem SECO, das alles Weitere erledigt.

## Beseitigung des Rechtsvorschlags bei erneuter Betreibung durch die ZI

- D25** Initiiert die ZI auf der Grundlage des Verlustscheins eine erneute Betreibung und erhebt der Schuldner oder die Schuldnerin Rechtsvorschlag, so benötigt sie für das nachfolgende Verfahren die dem Verlustschein zugrunde liegenden Titel (Verfügungen/Bezügerabrechnungen/Gerichtsentscheide) mit Rechtskraftbescheinigung und Rückschein. Die ZI fordert diese Dokumente und Bescheinigungen direkt bei der zuständigen Kasse an. Wo ein Rückschein nicht beigebracht werden kann, ist

der ZI ein «Track&Trace»-Beleg einzureichen. Die Kassen sind dafür besorgt, dass diese Dokumente verfügbar sind.

Verlustscheine, bei denen die versicherte Person als Gläubiger/in verurkundet ist (IE)

- D26** Bei Verlustscheinen, die in Anwendung von Art. 54 Abs. 3 AVIG (teilweise) der Kasse abgetreten wurden, sorgt die Kasse dafür, dass die entsprechende Abtretungserklärung gleichzeitig mit dem Verlustschein (wenn das Original bei der versicherten Person verbleibt, genügt eine Kopie) dem SECO eingereicht wird. Die Abtretungserklärung kann auch auf dem Verlustschein selber vermerkt sein.

Auf den Verlustscheinen vermerkte Forderungsgründe

- D27** Die auf den Verlustscheinen vermerkten Forderungsgründe müssen von der ZI bei einer erneuten Betreibung übernommen werden, damit für den Schuldner oder die Schuldnerin ersichtlich ist, um welche Forderung es sich handelt.

Bei Einleitung einer Betreibung gibt die Kasse als Forderungsgrund die der Forderung zugrunde liegenden Dokumente an (Bezügerabrechnung/Verfügung/Gerichtsentscheid), wie etwa:



- Rückforderungsverfügung vom 21.3.2005;
- Subrogierte Forderung (Art. 29 AVIG) gemäss Bezügerabrechnung/Auszahlungsverfügung und Subrogationsanzeige vom 8.7.2005;
- Rückforderungsverfügung vom 2.8.2004 und Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 10.6.2005;
- usw.





## ANHANG 1: SCHEMA VERFAHRENSABLAUF

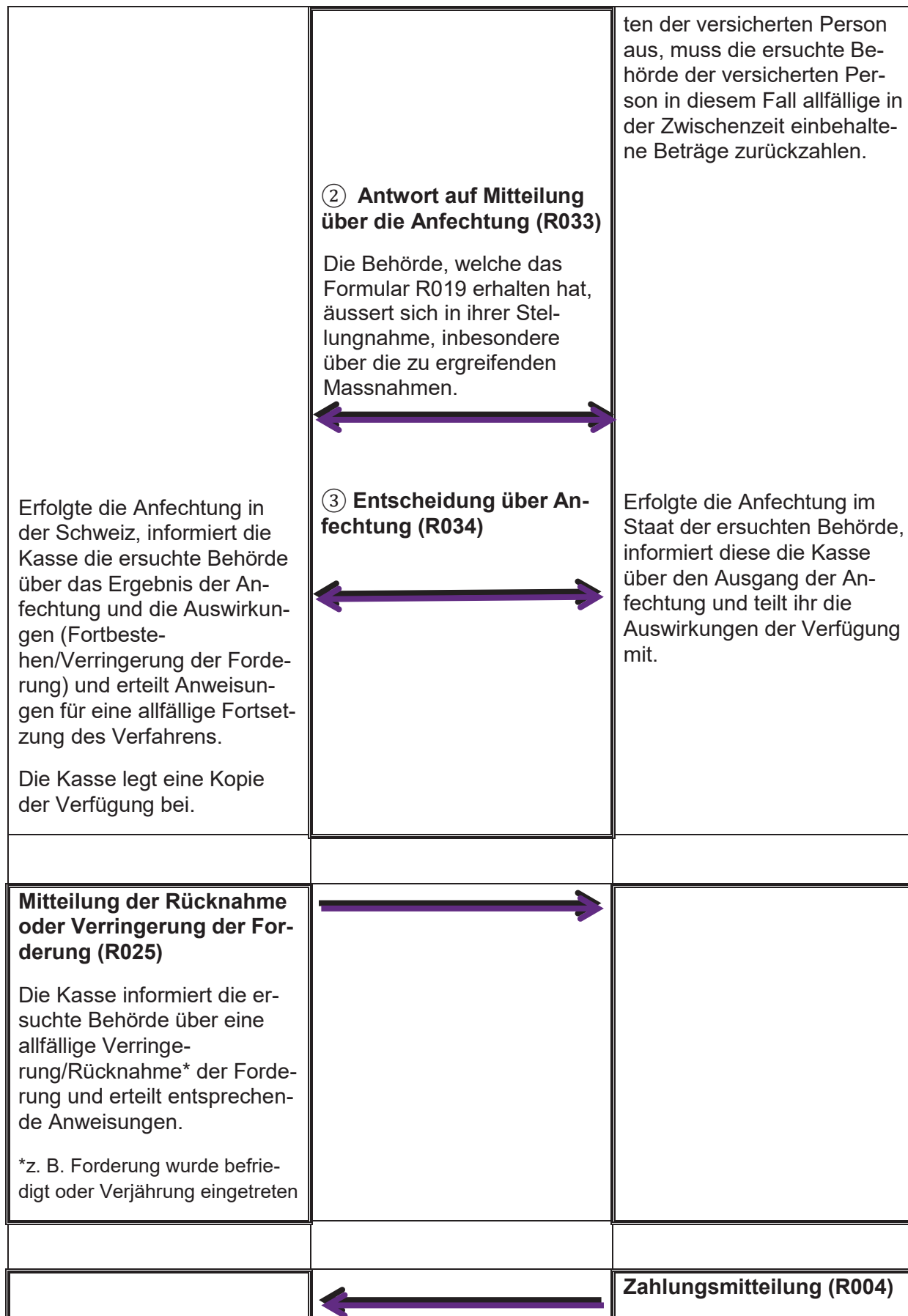


## ANHANG 2: SCHEMA ZUR VERWENDUNG DER EU-FORMULARE (R)

<b>Arbeitslosenkasse CH</b> <b>(Ersuchende Behörde)</b>		<b>EU/EFTA- Verbindungsstelle</b> <b>(Ersuchte Behörde)</b>
<p><b>① Auskunftersuchen (R012)</b></p> <p>Die Kasse, der eine versicherte Person einen Betrag von über € 350 schuldet, kann Auskünfte über die Adresse, das Einkommen, die erhaltenen Leistungen oder die verwertbaren Vermögensaktive einholen.</p>		<p><b>② Antwort auf ein Auskunftersuchen (R014)</b></p> <p>z. B. keine Informationen verfügbar, Person ist verstorben, Person ist insolvent/zahlungsunfähig, Adresse und finanzielle Situation der Person</p> <p>Die ersuchte Behörde ist nicht gehalten, Auskünfte zu übermitteln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die sie sich für die Beitreibung derartiger, in ihrem eigenen Mitgliedstaat entstandenen Forderungen nicht beschaffen könnte;</li> <li>- mit ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben; oder</li> <li>- deren Mitteilung die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des betreffenden Mitgliedstaats verletzen würde.</li> </ul>
<p><b>① Zustellungersuchen (R015)</b></p> <p>Die Kasse kann eine Rückforderungsverfügung für einen Betrag von über € 350 durch die ausländische Behörde zustellen lassen.</p>		<p><b>② Antwort auf Zustellungersuchen (R016)</b></p> <p>Die ersuchte Behörde teilt mit, ob die Zustellung durchgeführt wurde oder nicht.</p> <p>Die Zustellung an den Empfänger</p>

		ger oder die Empfängerin erfolgt nach den im Mitgliedstaat der ersuchten Behörde für die Zustellung von Verfügungen und Entscheidungen, die mit einer Forderung oder mit deren Beitreibung zusammenhängen, geltenden Vorschriften.
<p><b>① Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R001)</b></p> <p>Die Kasse bittet die ersuchte Behörde, die Zahlungen, die sie einer versicherten Person ausrichtet, einzubehalten. Wird die Forderung angefochten, kann ein vorläufiges Ersuchen gestellt werden, um die Ansprüche der Kasse zu sichern.</p> <p>Sie legt eine beglaubigte Kopie der Rückforderungsverfügung sowie aller weiteren erforderlichen Dokumente bei.</p> <p>Achtung: Die Vollstreckungsverwirkungsfrist darf nicht abgelaufen sein.</p>		<p><b>② Antwort auf das Ersuchen um Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R002)</b></p> <p>Die ersuchte Behörde informiert über das weitere Vorgehen bezüglich des Ersuchens und gibt an, für welche Leistungsarten ein Einbehalt möglich ist, und/oder antwortet auf ein vorläufiges Ersuchen.</p> <p>Eine allfällige Anerkennung des Vollstreckungstitels für die Beitreibung einer Forderung sollte nach Eingang des Ersuchens drei Monate nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, informiert die ersuchte Behörde die Kasse.</p>
<p><b>③ Entscheidung über den Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R003)</b></p> <p>Mit diesem Formular antwortet die Kasse auf die Frage, ob sie dem Einbehalt wie von der ersuchten Behörde vorgeschlagen zustimmt.</p>		<p><b>④ Entscheidung über den Einbehalt von nachzuzahlenden Beträgen/laufenden Zahlungen (R003)</b></p> <p>Die ersuchte Behörde verwendet dieses Formular, um dem Einbehalt endgültig zuzustimmen oder nicht.</p>
<p><b>① Beitreibungsersuchen/Ersuchen um Ergreifen von Sicherungsmassnahmen (R017)</b></p>		<p><b>② Antwort auf ein Beitreibungsersuchen/ein Ersuchen um Ergreifen von Sicherungsmassnahmen (R018)</b></p>

<p>Die Kasse bittet die ersuchte Behörde um die Beitreibung oder das Ergreifen von Sicherungsmassnahmen.</p> <p><b>③ Übermittlung von Zusatzinformationen (R036) (falls via R018 verlangt)</b></p> <p>Die Kasse kommt der Anforderung von Zusatzinformationen nach und teilt auch mit, ob sie eine Ratenzahlung akzeptiert oder nicht.</p>		<p>Die ersuchte Behörde teilt der Kasse mit, ob die Forderung vollstreckt werden kann oder nicht, und schlägt ggf. eine Ratenzahlung vor oder fordert Zusatzinformationen an.</p> <p>Die ersuchte Behörde ist nicht verpflichtet, Unterstützung zu gewähren, wenn die Betreuung der Forderung zu ernsten wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten des Schuldners oder der Schuldnerin führen würde oder die Forderung mehr als fünf Jahre alt ist.</p>
<p>Wird die Rückforderungsverfügung oder die Forderung bestritten, legt die versicherte Person in der Schweiz die entsprechenden Schritte/Rechtsmittel ein. Die Kasse informiert die ersuchte Behörde entsprechend und teilt ihr mit, ob diese eine bestimmte Massnahme ergreifen muss (Sicherungsmassnahmen). Im Allgemeinen bewirkt ein Verfahren in der Schweiz, dass das Vollstreckungsverfahren ausgesetzt wird.</p>	<p>Die versicherte Person kann die Forderung im Staat der ersuchenden Behörde sowie die Vollstreckungsmassnahmen im Staat der ersuchten Behörde anfechten. In diesem Fall informiert die Behörde im Staat, in dem die Anfechtung erfolgt, die andere Behörde.</p> <p><b>① Mitteilung über Anfechtung (R019)</b></p> 	<p>Wird die Vollstreckung im ersuchten Staat angefochten, informiert die ersuchte Behörde die Kasse über die Auswirkungen der Anfechtung (z. B. Aussetzung der Beitreibung, Ergreifen von Sicherungsmassnahmen).</p> <p>Die ersuchte Behörde setzt das Vollstreckungsverfahren aus, sofern sie von der ersuchenden Behörde keine anderen Anweisungen erhält. Das Verfahren kann nur fortgesetzt werden, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats der ersuchten Behörde zulässig ist. Geht das Verfahren zugun-</p>



		<p>Die ersuchte Behörde informiert die Kasse, dass eine Zahlung zu ihren Gunsten ausgeführt wurde.</p> <p>Bei einer Ratenzahlung erfolgt bei jeder Überweisung eine Mitteilung.</p>
--	--	---

⇒ Beispiel

Die Arbeitslosenkasse stellt fest, dass einer versicherten Person Leistungen zu Unrecht ausbezahlt wurden. Diese Person lebt inzwischen im Ausland und hat die Ausstellung von Formular PD U1 beantragt. Somit ist der Kasse die Adresse der versicherten Person im Ausland bekannt.

Die Zustellung der Rückforderungsverfügung muss aber dennoch über die zuständige Behörde erfolgen (R015). Bei dieser Gelegenheit stellt die Kasse auch ein vorläufiges Ersuchen um den Einbehalt allfälliger Leistungen (R001).

Die ausländische Behörde führt die Zustellung durch (R016), lehnt den Einbehalt von Leistungen jedoch ab (R002).

Die versicherte Person ficht die Rückforderungsverfügung bei der Kasse an. Die Kasse sendet Formular R019 an die ersuchte Behörde. Die Einsprache gegen die Rückforderung wird von der Kasse abgewiesen. Die Kasse informiert die ersuchte Behörde (R034). Die Formulare R019 und R034 werden erneut versandt, da die versicherte Person beim kantonalen Gericht Beschwerde einlegt.

Die Kasse möchte eine Beitreibung einleiten, sobald die Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Zuvor fordert sie jedoch beim ersuchten Träger Auskünfte an (R012), um die allgemeine finanzielle Situation der versicherten Person zu überprüfen. Da ihre Bedenken durch die Antwort (R014) ausgeräumt werden, stellt sie ein Beitreibungersuchen (R017).

Daraufhin erhält sie von der ersuchten Behörde die Information, dass die versicherte Person eine Ratenzahlung vorschlägt (R018). Die Kasse prüft den Vorschlag und akzeptiert ihn mittels Formular R036. Bis der geschuldete Gesamtbetrag der Forderung getilgt worden ist, informiert die ersuchte Behörde die Kasse nun mittels Formular R004 über jede erfolgte Ratenzahlung, die sie von der versicherten Person erhalten hat.